

02. November 2004

Nachteile für Verbraucher in der Urheberrechtsnovelle Zum Referentenentwurf für den Zweiten Korb des neuen Urheberrechts

**Beitrag zum Symposium des Bundesministeriums der Justiz und des Instituts
für Urheber- und Medienrecht**

**"Urheberrecht in der Informationsgesellschaft - der Referentenentwurf zum
Zweiten Korb"**

am 02.11.2004 in München

von Patrick von Braunmühl, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Der 1. Korb der Urheberrechtsnovelle wurde von Verbraucherverbänden, Bürgerinitiativen aber auch aus der Wissenschaft zum Teil heftig kritisiert. Er schieße weit über das Ziel der Bekämpfung von Piraterie hinaus, begünstige einseitig die Industrie und bringe die traditionelle Balance zwischen den Interessen der Rechteinhaber, der Künstler und der Nutzer aus dem Gleichgewicht. Die Verbraucherverbände kritisierten insbesondere die faktische Abschaffung der digitalen Privatkopie. Die Bundesregierung verwies auf den 2. Korb, in dem die Belange der Nutzer berücksichtigt werden sollten. Die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie sei zu kurz, um solch schwierige Fragen wie die Durchsetzbarkeit der Privatkopie zu diskutieren.

Jetzt liegt der Entwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) für den 2. Korb vor. Die Eckpunkte des Gesetzes tragen den schönen Titel: „Urheberrecht in der Wissensgesellschaft – ein gerechter Ausgleich zwischen Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern“. Doch der Nutzer (der Begriff ist im Zusammenhang mit geistigen Werken besser als „Verbraucher“, weil Musik oder Text gerade nicht verbraucht, sondern beliebig oft gehört und gelesen werden) sucht in dem verklausulierten Paragraphenwerk vergeblich nach einer Verbesserung seiner Position. Im Gegenteil, die Rechte des Nutzers werden durch den 2. Korb nochmals deutlich verschlechtert.

Durchsetzbarkeit der Privatkopie

Das Recht, digitale Kopien zu privaten Zwecken anzufertigen, bleibt wie seit dem 1. Korb weiter nur pro forma erhalten. Die Entscheidung, ob der Käufer einer CD oder DVD auch nur eine Sicherungskopie anfertigen darf, trifft allein der Hersteller. Nur wenn der auf einen Kopierschutz freiwillig verzichtet, ist die Kopie gestattet. Obwohl die EU-Richtlinie dies zugelassen hätte, hat sich das BMJ gegen die Durchsetzbarkeit der Privatkopie entschieden. Der Käufer einer Musik CD hat also keinen Anspruch, die Stücke auch auf seinen MP3 Player zu übertragen, um sie unterwegs zu hören, oder eine Sicherungskopie anzufertigen, um die Musik noch zu hören, wenn die gekaufte CD einen Kratzer hat. Dieses Verhalten ist aus der Perspektive der Nutzer längst zum Gewohnheitsrecht geworden. Die Begründung des BMJ, das Urheberrecht kenne kein „Recht auf Privatkopie“, ist in diesem Zusammenhang unbefriedigend. Gesetze werden gemacht, um etwas zu ändern. Vor dem 1. Korb kannte das Urheberrecht auch kein Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen. Gerade wegen der juristischen Aufwertung dieser Schutzmaßnahmen hätte es einer Stärkung der Nutzerrechte bedurft, um das Interessengleichgewicht zu erhalten.

Prüfungspflicht für Nutzer

Es bleibt aber nicht lediglich bei der Entwertung der Privatkopie durch die fehlende Durchsetzbarkeit. Darüber hinaus wird die Privatkopie auch dann weiter eingeschränkt, wenn ein technischer Kopierschutz nicht vorhanden ist.

Eine Kopie soll in Zukunft verboten sein, wenn eine „...offensichtlich rechtswidrig ...öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wurde“.

Dieser schwer verständliche Halbsatz kann zu gefährlichen Konsequenzen für den Nutzer führen. Gemeint ist vor allem der Download von Werken aus dem Internet, der juristisch als Kopie gewertet wird.

Vor dem Download einer Datei müsste der Nutzer also in Zukunft prüfen, ob die Datei im Internet legal angeboten wird. Ist dies „offensichtlich“ nicht der Fall, ist der Download strafbar oder zumindest rechtswidrig. Wie der Nutzer beurteilen soll, welche Angebote offensichtlich rechtswidrig sind, bleibt schleierhaft. Als Beispiele werden kostenlose Angebote von Stücken bekannter Musikstars wie Madonna und Britney Spears oder erst kürzlich in die Kinos gekommene Filme genannt. Der Bekanntheitsgrad von Musik oder Filmen ist in der Bevölkerung aber sehr unterschiedlich. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass Stücke bekannter Musiker zu Promotionszwecken einmal kostenlos angeboten werden. Es findet hier eine Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Beachtung von Urheberrechten vom Anbieter zum Nutzer statt, die völlig inakzeptabel ist.

Wenn der Gesetzentwurf so bleibt, müsste dem Nutzer in Zukunft empfohlen werden, deutlich vorsichtiger mit dem Medium Internet umzugehen. Ob dies mit den Zielen der Bundesregierung vereinbar ist, die Informations- und Wissensgesellschaft zu fördern und Deutschland zu einem Vorreiter bei der Nutzung des Internet zu machen, darf bezweifelt werden. Eine effektive Durchsetzung dieser Regelung dürfte darüber hinaus kaum möglich sein, es sei denn es wird ein Polizist neben jeden PC gestellt.

Einschränkungen für Bildung und Forschung

Weitere Einschränkungen gibt es im Bereich Bildung und Forschung. Der elektronische Dokumentenversand durch Bibliotheken soll nur noch dann erlaubt sein, wenn die Rechteinhaber kein eigenes Angebot vorhalten. Welchen Preis diese Angebote haben spielt dabei keine Rolle. Dem elektronischen Dokumentenversand, in den das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gerade erst

mehrere Millionen Euro investiert hat, wird damit die Grundlage entzogen. Auch in den Bibliotheken selbst dürfen elektronische Leseplätze nur in der Zahl der jeweils eingekauften Werkexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch werden verboten, wenn sie auch nur mittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Aber welche wissenschaftliche Arbeit ist völlig frei von der Absicht, damit irgendwann auch Geld zu verdienen?

Werke dürfen zukünftig nur noch in öffentlich rechtliche Archive eingestellt werden. Auch die rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Werke im Schulunterricht werden durch den Entwurf nicht beseitigt. Die Befristung der Unterrichtsschranke bis Ende 2006 bleibt bestehen mit der Folge, dass Schulen von Investitionen in digitale Infrastruktur abgehalten werden, weil sie diese nach 2006 möglicherweise nicht mehr nutzen können. Hier wird deutlich, dass ein wesentliches Ziel des Urheberrechts, nämlich Wissensaustausch und Innovation zu fördern, zunehmend untergraben wird.

Zusammenhang Privatkopie – Digital Rights Management

Um einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreativen, Wirtschaft und Nutzern zu finden, muss die Privatkopie im Zusammenhang mit den sich zunehmend verbreitenden Systemen des Digital Rights Management (DRM) betrachtet werden. Die Ausgestaltung der Privatkopie als Duldung ohne subjektiven Rechtsgehalt mag im analogen Zeitalter für einen angemessenen Interessenausgleich gesorgt haben. Im digitalen Zeitalter ist die Situation eine völlig andere. DRM Systeme werden in naher Zukunft eine so weitgehende Kontrolle digitaler Inhalte durch die Industrie ermöglichen, wie sie in der Vergangenheit undenkbar war.

Bedenkt man, dass analoge Geräte in naher Zukunft vom Markt verschwinden werden und auch der Rundfunk derzeit auf digitale Übertragung umstellt, wird die Gefahr dieser Entwicklung deutlich. Wenn die Nutzung von Inhalten vollständig durch die Industrie kontrolliert wird, kann das zu einer Einschränkung des Zugangs breiter Bevölkerungsschichten zu Informationen und kulturellem Angebot führen. Wenn für jeden Informationsabruf, das Hören eines Musikstückes oder das Sehen eines Dokumentarfilms Geld verlangt werden kann, ohne dass eine Aufzeichnung gestattet wird, besteht die Gefahr einer Verknappung und Verteuerung von Informationen, Kulturwerken und Beiträgen der Wissenschaft. Dies kann nicht im Interesse des Allgemeinwohls liegen.

Eine solche Entwicklung wirkt sich nicht nur negativ auf die Nutzer, sondern insgesamt innovationshemmend aus. Denn auch Urheber sind für ihren Schaffensprozess auf ständige Inspiration durch andere Künstler oder Wissenschaftler und einfachen Zugang zu anderen Werken angewiesen. Wie werden DRM Systeme bislang eingesetzt und wohin geht die Entwicklung?

Ein System, an dem Microsoft, Hewlett Packard und andere Unternehmen arbeiten, nennt sich Trusted Computing. Das Ziel ist, die Sicherheit von Computern zu verbessern. Die hierfür entwickelte Technologie, ein spezieller Chip mit Überwachungs- und Meldefunktion, kann aber auch genutzt werden, um das Verhalten der Nutzer am PC oder anderen Endgeräten aufzuzeichnen und zu kontrollieren. Dies würde die Bildung von Nutzerprofilen ermöglichen und einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre bedeuten. Durch das Zusammenspiel von

DRM und Hardware könnte jede Datei auf eine gültige Lizenz kontrolliert und bei ungültiger Lizenz gesperrt oder gelöscht werden.

Die technische Überwachung öffnet den Weg für neue Geschäftsmodelle, Lizenzen für die Nutzung von Inhalten in Zukunft nur noch befristet für einen bestimmten Zeitraum oder eine Anzahl von Nutzungen zu vergeben.

Bereits seit geraumer Zeit im Einsatz sind die Kopierschutzsysteme der Musikindustrie. Musikliebhaber nicht nur der jüngeren Generation erwarten heute, dass sie Musikstücke aus dem Internet beziehen, beliebig mischen und in verschiedenen Formaten an unterschiedlichen Orten hören können. Anstatt sich auf diese Wünsche einzustellen und ihre Geschäftsmodelle anzupassen, arbeitet die Musikindustrie größtenteils mit Kopierschutzsystemen, die genau das verhindern und zusätzlich dazu führen, dass die CDs auf vielen herkömmlichen Geräten gar nicht mehr abspielbar sind. Die Musikindustrie hat es über viele Jahre nicht geschafft, ein attraktives legales Angebot zum Musikdownload im Internet bereitzustellen. Damit hat sie ihre Kunden selbst in die Arme illegaler Tauschbörsen im Internet getrieben. Anschließend ist sie dazu übergegangen, Kunden und solche die es werden könnten zu verklagen. Der erfolgreiche Marktstart von iTunes hat gezeigt, dass die Nachfrage nach legalen Angeboten im Netz trotz der Existenz illegaler Tauschbörsen sehr hoch ist.

Die Filmindustrie verwendet bei DVDs sogenannte Regional Codes, um ein Abspielen in einer anderen Region als der, in der sie gekauft wurden, zu verhindern. Damit werden internationaler Preiswettbewerb und günstige Reimporte verhindert. Für die Kunden sind die Regional Codes nicht nur ärgerlich, weil sie von den Preisvorteilen des internationalen Handels abgeschnitten werden. Wer von Europa in die USA umzieht, kann seine DVD Sammlung wegwerfen, weil sie auf den dortigen Geräten nicht abspielbar sind.

Die deutlich erkennbare Tendenz in der Industrie, DRM in erster Linie restriktiv und nicht zum Nutzen der Kunden einzusetzen, zeigt, dass der Markt allein keine Gewähr für die Berücksichtigung von Nutzer- und Allgemeinwohlinteressen im digitalen Zeitalter bietet.

Notwendige Nachbesserung des Gesetzentwurfs

Wenn das Urheberrecht zunehmend durch privatrechtliche Lizenzen ersetzt wird, muss dringend ein Mindeststandard von Rechten für den Nutzer im Interesse der Privatsphäre, der Wissenschaft und der Bildung geschaffen werden. Einseitige Vertragsbestimmungen in Lizenzverträgen müssen mit Hilfe der §§ 305 ff BGB gerichtlich überprüfbar sein. Bei der Frage, ob Allgemeine Geschäftsbestimmungen in Lizenzverträgen den Nutzer unangemessen benachteiligen, werden die Gerichte auf die Wertungen des Urhebergesetzes zurückgreifen. Wenn das Urhebergesetz Rechte des Nutzers nicht vorsieht, stehen die Chancen schlecht.

Es bleibt zu hoffen, dass im Laufe der Ressortabstimmung oder spätestens im parlamentarischen Verfahren noch Änderungen durchgesetzt werden, die Grenzen für den Einsatz von DRM und Kopierschutzsystemen vorsehen und einen Mindeststandard von Verbraucherrechten definieren. Auf diese Weise könnte der Inhalt des Gesetzes der Überschrift des BMJ Eckpunktepapiers doch noch gerecht werden.

Die Durchsetzbarkeit der Privatkopie würde viele Probleme lösen, weil DRM Systeme dann so entwickelt würden, dass eine bestimmte Anzahl privater Kopien erst gar nicht verhindert würde. Das wäre für die Industrie weitaus günstiger als jedem Nutzer nach der Logik des § 95b UrhG auf Verlangen einen Schlüssel zur Umgehung von Kopierschutz oder anderen DRM Systemen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnte auch die Akzeptanz der Nutzer verbessert werden, weil Privatkopie und Raubkopie eindeutig auseinander gehalten würden.

Das Kriterium der rechtswidrigen Vorlage in § 53 UrhG-E sollte insgesamt gestrichen werden, um die Verantwortung für die Einhaltung von Urheberrechten bei denjenigen zu belassen, die Inhalte anbieten und verbreiten. Eine Verunsicherung der Nutzer, sich durch unachtsame Downloads strafbar zu machen, würde so verhindert werden.

Der Zugang zu Informationen und die Nutzung von Werken für Zwecke der Bildung und Forschung müssen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die vorgesehenen Einschränkungen sollten zurückgenommen werden. Auch die Forderung nach einer durchsetzungsstarken Privatkopie spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle, weil sie die Aufzeichnung von Dokumentarfilmen oder anderen pädagogisch wertvollen Werken erlaubt, die nicht unter die Wissenschafts- oder Unterrichtsschranke fallen.

Insgesamt sollte die Bundesregierung eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Urheberrechten in der Informationsgesellschaft vornehmen. Nur so kann eine zuverlässige Aussage getroffen werden, ob das 40 Jahre alte Urheberrecht auch heute noch Innovation, Kreativität, Bildung und Wissensaustausch optimal fördert. Urheberrechte sind Monopolrechte und sollten daher im Einzelnen durch Allgemeinwohlinteressen gerechtfertigt werden. Der Drei-Stufen-Test, von dem sich das BMJ bei der Konzeption des Gesetzentwurfs hat leiten lassen, gibt auf diese Fragen keine Antworten, sondern zielt allein auf eine möglichst weitgehende Absicherung der Rechteinhaber.